

Satzung des Instituts für bewegungswissenschaftliche Anthropologie e.V.

Beschlossen in Hamburg am 18.09.2000

Ergänzt in Hamburg am 21.11.2000

Geändert in Hamburg durch die Mitgliederversammlung vom 14.07.2009

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Institut für bewegungswissenschaftliche Anthropologie“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Zweck des Instituts für bewegungswissenschaftliche Anthropologie e.V. ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Als Vereinigung von Forschern und Wissenschaftlern erkennt das Institut für bewegungswissenschaftliche Anthropologie die Bedeutung, die der menschlichen Bewegung in allen individuellen und gesellschaftlichen Lebensbereichen zukommt. Gleichzeitig erkennt das Institut Defizite in diesem Bereich, die die Gesundheit, das Wohl und die individuelle, zwischenmenschliche, soziale, produktive, kulturelle und ökologische Handlungsfähigkeit der Menschen schwerwiegend beeinträchtigen. Das Institut sieht seine Aufgabe darin, zu der Entwicklung einer umfassenden Bewegungswissenschaft des Menschen beizutragen und die Ergebnisse seiner Studien und Forschungen der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar zu machen. Die Mitglieder des Instituts sind sich der Tragweite dieses Unternehmens und der Begrenztheit ihrer Möglichkeiten bewusst. Das Institut steht daher der Kooperation mit allen auf dem Gebiet der Bewegungswissenschaft und angrenzender Wissenschaften forschenden und wissenschaftlich tätigen Personen, Vereinigungen und Institutionen offen, um eine der Thematik angemessene interdisziplinäre und transkulturelle Grundlage zu schaffen. Das Institut wird darüber hinaus im Rahmen seiner Möglichkeiten Pionierarbeiten auf diesem Gebiet würdigen und zu ihrer wissenschaftlichen Nutzbarmachung und Verbreitung beitragen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht:

- durch die Schaffung eines Rahmens, der den Mitgliedern ermöglicht, ihre Forschungen und Studien vorzustellen und in einem wissenschaftlichen Austausch zu prüfen und weiterzuentwickeln.
- durch die Durchführung und Veranlassung von Forschungen und Studien auf dem Gebiet der Bewegungswissenschaft und angrenzender Bereiche.
- durch die Errichtung von „Forschungs- und Studien-Werkstätten“, die insbesondere auch der Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses dienen sollen.
- durch die Publikation von Forschungsarbeiten und Studien der Mitglieder sowie von anderen für die Theorie und Praxis einer Bewegungswissenschaft grundlegenden und hilfreichen Arbeiten.
- durch die Durchführung und Veranlassung von Veranstaltungen (wie Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Fortbildungen und Symposien), die bewegungswissenschaftliche Inhalte zum Thema haben.
- durch die Entwicklung und Durchführung praxisbezogener Einheiten, durch die die Forschungen des Instituts wirksam in dafür geeignete Gesellschaftsbereiche eingebracht werden können.
- durch die Unterstützung von theoretischen und praktischen Ansätzen, die im Rahmen des Instituts entwickelt oder von diesem für zweckmäßig gehalten werden.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele durch die Verfolgung des unter 2.1 angegebenen Zwecks. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die zum Zweck des Vereins beitragen will.

3.2 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder auf dem Gebiet der Bewegungswissenschaften erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.3 Aktive wissenschaftliche und passive Mitgliedschaft wird wie folgt unterschieden:

Aktive wissenschaftliche Mitglieder fördern den Vereinszweck durch ihre aktive wissenschaftliche Arbeit. Passive Mitglieder fördern den Vereinszweck nur passiv; sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

3.4 Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Anträgen auf aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig. Bei fehlender Einstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein weiterer Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied (zum Schluss eines Kalenderjahrs, Kündigungsfrist drei Monate), durch Ausschluss aus dem Verein (wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstands). Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann das Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufnahmegebühren und Beiträge

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

Bis zum 1.3. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den gesamten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung findet zweijährlich statt.

6.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich durch einfachen Brief zuzustellen.

6.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Feststellung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung und dem Gesetz ergeben.

6.4 Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.

6.5 Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6.6 Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

6.7 Der Vorstand muss mit einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich - mit Nennung von Grund und Zweck - beantragt worden ist.

6.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und mindestens zwei Mitgliedern des Vorstand zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind allein vertretungsberechtigt, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 DM bedarf es der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000 DM der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstands.

7.2 Der erweiterte Vorstand besteht zunächst aus dem Vorstand sowie aus der wissenschaftlichen Leitung. Der erweiterte Vorstand kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des erweiterten Vorstands weitere Institutsmitglieder mit deren Einverständnis zu Mitgliedern des erweiterten Vorstands berufen. Die Berufung ist sofort wirksam. Auf der folgenden Mitgliederversammlung ist über eine weitere Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

7.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist zuständig vor allem für

- die laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans, die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die Erstellung des Jahresberichts.

7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

7.5 Die Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Tagesordnung muss nicht vorliegen. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung durch einfache Stimmmehrheit aller Mitglieder des erweiterten Vorstands herbeigeführt.

§ 8 Wissenschaftliche Leitung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit eines oder mehrere seiner Mitglieder mit den Funktionen der wissenschaftlichen Leitung beauftragen. Die wissenschaftliche Leitung gehört dem erweiterten Vorstand an, jedes ihrer Mitglieder hat dort Stimmrecht. Die wissenschaftliche Leitung hat darüber hinaus das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen und hat dort mit einer Stimme Stimmrecht bei den Entscheidungen des Vorstands. Die Ausübung der wissenschaftlichen Leitung ist zeitlich nicht begrenzt, sie endet mit der Niederlegung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand behält sich vor, einen Geschäftsführer für die laufende Verwaltung zu bestellen, sobald der dafür notwendige Aufwand dies nötig macht und die finanziellen Möglichkeiten des Vereins dies möglich machen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins für seine Organe wird - soweit gesetzlich zulässig - für jede Form der Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Jedenfalls jedoch für leichte und mittlere Fahrlässigkeit.

§ 12 Haftung des Vorstands

Die Haftung des Vorstands wird - soweit gesetzlich zulässig - für jede Form der Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

13.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

13.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

13.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

13.5 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Der neue Rechtsträger muss eine steuerbegünstigte Körperschaft sein, und das unmittelbare und ausschließliche Verfolgen der Förderung von Wissenschaft und Forschung muss durch den neuen Rechtsträger gewährleistet sein.

ANHANG

Ergänzungen und Änderungen

1

Ergänzt in § 6 Abs. 2 durch Einfügung der Worte „schriftlich durch einfachen Brief“ am 21.11.2000 durch den erweiterten Vorstand.

2

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.07.2009 wie folgt

Ersetzung von

13.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

durch:

13.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Ersetzung des zweiten Satzes von

13.5 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Das unmittelbare ausschließliche Verfolgen des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger muss gewährleistet sein.

durch:

Der neue Rechtsträger muss eine steuerbegünstigte Körperschaft sein, und das unmittelbare und ausschließliche Verfolgen der Förderung von Wissenschaft und Forschung muss durch den neuen Rechtsträger gewährleistet sein.